

Antragsunterlagen zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoantrag)

nach § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in Verbindung mit § 3 der Ökokonto Verordnung NRW

In einem Ökokonto werden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, die unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind, nach Durchführung der Maßnahme dokumentiert und durch Einbuchung oder Abbuchung verwaltet.

Anerkennungsverfahren

In § 3 Abs. 1 der Ökokonto-Verordnung (VO) NRW ist geregelt:

Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 des BNatSchG ist **vor** ihrer Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen den Zielsetzungen des § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechen und die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen wird.

Maßnahmen, die bereits durchgeführt wurden, können nachträglich nicht anerkannt werden.

Bitte **wenden Sie sich vor Einreichung eines Antrags** zur Abstimmung und Flächenbesichtigung **an die UNB**. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Antragsunterlagen

Für die Beantragung der Anerkennung einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme im Rahmen eines Ökokontos gemäß Ökokonto-VO NRW sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- a. Übersichtskarte mit der eingezeichneten Maßnahme (Maßstab 1:5.000 - 1:50.000)
- b. Flurkarte mit der eingezeichneten Maßnahme (1:500 bis 1:2.500)
- c. Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke
- d. Angaben zur Flächengröße (auch von Teilflächen)

- e. Beschreibung des derzeitigen Zustandes und der ökologischen Bewertung der Fläche mit dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUK in der aktuellen Fassung.
- f. Karte der Ausgangsbioptypen
- g. Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahme und des geplanten Zielzustandes (innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren) sowie deren ökologische Bewertung mit dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUK in der aktuellen Fassung.
- h. Karte der geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Eintragung der Zielbiotoptypen
- i. Ermittlung der durch die Maßnahme bewirkten Aufwertung mit dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUK in der aktuellen Fassung
- j. Beschreibung der erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erreichen und zur dauerhaften Erhaltung des Zielzustandes.
- k. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zur Erfolgskontrolle und Maßnahmensteuerung (sogenanntes Monitoring), und deren Intervalle.

Die Unterlagen zu e - k sind grundsätzlich durch einen Fachgutachter zu erstellen.

- l. Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis über die Grundstücke (Grundbuchauszug).
- m. Erklärung, dass der Antragsteller nicht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet ist, bzw. der Antragsteller nicht bereits zu dieser oder anderen Ausgleichsmaßnahmen auf dem betreffenden Standort verpflichtet ist.
- n. Erklärung, dass für die Maßnahmen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- o. Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe an Dritte für Zwecke der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 1 Ökokonto-VO

Ggf. müssen aufgrund des besonderen Charakters der geplanten Maßnahme bzw. des geplanten Standortes weitere Unterlagen angefordert werden.

Bewertungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 2 Ökokonto-VO NRW ist für die Bestandsaufnahme und Bewertung der Ausgleichsflächen sowie für die Bewertung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches anerkanntes Bewertungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde einzuführen.

Im Kreis Mettmann ist als Bewertungsverfahren für Ökokonten das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUK in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt worden.

Die für die Anerkennung in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich nach diesem Verfahren zu bewerten.

Sicherung

Dem Inhaber des Ökokontos ist bewusst, dass die Maßnahmen auf Dauer angelegt sind. Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und zu sichern.

Befinden sich Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers ist zur Sicherung von anerkannten Maßnahmen grundsätzlich die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit ins Grundbuch erforderlich. Ohne einen Nachweis hierüber können die Ökopunkte nicht ins Ökokonto eingebucht werden.

Berichtspflichten

Nach der Anerkennung ist die untere Naturschutzbehörde gem. § 5 Abs. 2 Ökokonto-VO NRW über alle das Ökokonto berührenden Vorgänge zu unterrichten und nach jeder Ein- und Ausbuchung eine jeweils aktualisierte Fassung zur Verfügung zu stellen.

Gebühren

Die Kosten für das Anerkennungsverfahren nach § 3 der Ökokontoverordnung betragen je nach Aufwand und Dauer der Amtshandlung mindestens 25 Euro und höchstens 5000 Euro.

Rückfragen und Abstimmung des Antrags

Bei Rückfragen und zur Abstimmung des Antrags **vor Einreichung** wenden sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde Kreis Mettmann, Frau Keggenhoff, Telefon 02104 99-2826, E-Mail: v.keggenhoff@kreis-mettmann.de.